



An die
Österreichische Bundesregierung
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz

Aufgrund unserer positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat, aufgrund unserer Respektierung des Staatsgrundgesetzes und aufgrund unserer aktiven Teilnahme an der Mitgestaltung der Gesellschaft erlauben wir uns als Teil der pluralistischen Gesellschaft Österreichs und nicht zuletzt als Angehörige jener Religionsgemeinschaft, welche von den Auswirkungen des neuen Islamgesetzes direkt betroffen sind, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des neuen Islamgesetzes zu übermitteln.

Die IVAÖ würdigt als Dachverband der schiitischen Vereine in Österreich und als wesentlicher Teil der IGGiÖ die Bemühungen der Regierung als auch des Parlaments, das Islamgesetz von 1912 zu novellieren, um es den Gegebenheiten und Ansprüchen der heutigen Zeit anzugeleichen und dadurch die Rechte der Muslime dieses Landes zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist aber nicht zu übersehen, dass der Entwurf des neuen Islamgesetzes allgemein und auch unter uns große Besorgnis geweckt hat. Auch die IVAÖ sieht dem Entwurf mit Besorgnis entgegen.

Die Gründe unserer Besorgnis lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Der Entwurf ist nach Ansicht verschiedener Juristen in sehr vielen Punkten nicht verfassungskonform.¹
2. Der Entwurf scheint als Gesetzesentwurf für ein innerösterreichisches Gesetz von der Situation in manchen internationalen Gebieten beeinflusst zu sein.²
3. Der Entwurf stellt in vielen Punkten eine Ungleichbehandlung der Muslime gegenüber Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften dar.³
4. Der Entwurf beinhaltet die Versuchung, die Muslime Österreichs für Taten, einer terroristischen Organisation, die sich fälschlicherweise auf den Islam beruft, kollektiv haftbar zu machen.⁴
5. Der Entwurf bietet der Regierung die Möglichkeit, direkt in die inneren Angelegenheiten der Glaubensgemeinschaft der Muslime einzugreifen.⁵

¹ In der Stellungnahme der Plattform Religion ohne Gewalt werden die Paragrafen 1-25, außer §24 Kritisiert. Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01792/imfname_370457.pdf

² Siehe Stellungnahme (4/SN-69/ME), Seite 2, letzter Absatz, Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01672/imfname_368910.pdf

³ §§§§§§ 1, 2 Abs 2, 3 Abs 1, 4, 5 Abs 1, 6, 8,... Siehe Stellungnahme (12/SN-69/ME), Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01792/imfname_370457.pdf

⁴ Siehe Stellungnahme (4/SN-69/ME), Seite 3, erster Absatz, Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01672/imfname_368910.pdf



6. Die Gemeinschaft der Muslime waren bei der Gestaltung des Entwurfs ungenügend involviert, was weder dem Geist noch den Grundsätzen einer Demokratie entspricht.
7. Die Ansicht der Untergruppen der Glaubensgemeinschaft der Muslime Österreichs kam im Entwurf in keiner Weise zur Geltung, sondern die Erstellung des Entwurfs fand hinter verschlossenen Türen statt. Auch das entspricht nicht dem Geist einer Demokratie.
8. Der Entwurf löst unabhängige und eigenständige islamische Vereine auf und gliedert sie, sofern sie die Bedingungen des § 8 Abs. 4 erfüllen, zwangsweise in die IGGiÖ, was sowohl einen Eingriff in die Religions- als auch in die Vereinsfreiheit darstellt.⁶
9. Bei der Erstellung des Entwurfs lässt sich eine gewisse Übereiltheit erkennen, welche in naher Zukunft eine weitere Novellierung des Islamgesetzes, sollte der Entwurf in dieser Form im Parlament beschlossen werden, notwendig machen würde.
10. Der Entwurf würde, sollte er beschlossen werden, das gesamte Islamgesetz von 1912 aufheben, während dieses bestehende Gesetz aber mit einer Reformierung und Anpassung an die Gesetze anderer Religionsgemeinschaften eine ausreichende und gute Basis darstellt.

Es scheint offensichtlich zu sein, dass die Vorlage eines solchen Entwurfs, der so viele Mängel aufweist, weder im Interesse des Staates, noch der Gesellschaft und darüber hinaus auch nicht im Interesse der Angehörigen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist. Es ist eine Tatsache der österreichischen Rechtspraxis, dass Religionsgesetze paktierte Gesetze sind und solche noch nie gegen den Willen einer Religionsgesellschaft beschlossen wurden. Aus diesem Grund erwarten wir uns von der Regierung, dass sie diesen Entwurf zurückzieht und von seiner Vorlage im Parlament abgesehen wird.

Wien, 6. November 2014

Islamische Vereinigung Ahl-ul-beyt Österreich, Verband für schiitische Vereine

Erich Muhammad Waldmann

Obmann

⁵ Siehe Stellungnahme (6/SN-69/ME), Absatz 3, Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01718/imfname_369084.pdf

⁶ Siehe Stellungnahme (68/SN-69/ME) Seite 12, Abs 3 f, Quelle:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02076/index.shtml